



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Aufgrund dessen, dass ich durch Anwendung des VersAusglG mehr und mehr Gerichtsakten und Unterlagen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalte, **wird immer mehr deutlich, wie kompliziert und zum Teil undurchschaubar das NEUE RECHT (vor allem für die beteiligten Personen) aber auch für Familienrichterinnen und Richter sowie für die Anwaltschaft ist.**

Ich möchte Ihnen anhand von drei Versorgungsauskünften des BVV für den Ehemann und 2 Versorgungsauskünften des BVV für die Ehefrau (davon sind 2 Versorgungsauskünfte gleicher Art) kurz schildern, was das Gericht gemacht hat und was „man“ (Beteiligte, Eheleute) **nicht** erkennen kann.

Das Gericht hat die Tenorierung vorgenommen, indem es die drei Anrechte des Mannes von unterschiedler Art zusammengefasst hat und mit den zwei – zusammengefassten - unterschiedlichen Anrechten der Ehefrau durch interne Teilung ausgeglichen hat. **Obwohl der Versorgungsträger den jeweiligen Tenorierungsvorschlag in der Anlage zur Auskunft bereits RICHTIG formuliert hat, hat das Gericht diesen Vorschlag nicht aufgenommen.** Nach dem VersAusglG sind Anrechte von unterschiedlichen „SYSTEMEN“ getrennt zu tenorieren.

Die ausgleichsberechtigte Person wird mit der Tenorierung „alleine gelassen“, ohne dass sie weiß, wie viel Rente sie aufgrund der internen Realteilung tatsächlich erhält, sofern die interne Realteilung auf Kapitalbasis vorgenommen wird.

Die ausgleichsberechtigte Person erhält laut Gerichtsbeschluss – ohne Beachtung von § 18 VersAusglG – einen Kapitalbetrag a) in Höhe von z.B. 70,75 € (Deckungskapital), b) in Höhe von 3.273 (Deckungskapital) und c) in Höhe von 21.302 € (Deckungskapital).

Weder in der Auskunft noch über Internet unter www.bvv.de noch telefonisch/mündlich ist es möglich zu erfahren, wie hoch die sich aus diesem Versorgungsausgleich ergebende Altersrente (der Ausgleich wird auf eine Altersrente begrenzt) ist. Mit den Kapitalbeträgen kann keiner etwas anfangen. Für die berechtigte Person (hier Ehefrau) ist der sich daraus ergebende **Rentenbetrag** wichtig. **Demnach ist es UNVERSTÄNDLICH**, warum der Gesetzgeber nicht geregelt hat, **dass sämtliche Versorgungsträger bei der Auskunftserteilung mitteilen MÜSSEN, welche Versorgung die ausgleichsberechtigte Person durch die interne Realteilung erhält bzw. welchen Rentenverlust die ausgleichspflichtige Person erleidet.**

Ich habe bisher nur sehr wenige Versorgungsauskünfte von betrieblichen Versorgungsträgern gesehen, in denen der Versorgungsträger diese Angaben (freiwillig) gemacht hat.

Hinweis für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:

Die BVV (hier Frau Redmann) hatte sich – in meinem Fall - bereit erklärt, diese Berechnung auf Anfrage vorzunehmen und den Beteiligten zuzusenden. Ich habe bei meinem Telefonat mit Frau Redmann erkannt, dass sie über sehr gute Sachkenntnis verfügt, so dass es empfehlenswert ist, bei Auskünften der BVV sich mit Frau Redmann in Verbindung zu setzen, damit Sie Ihrer Mandantin/Ihrem Mandanten sagen können, welche Rente sie als berechtigte Person erhält bzw. welche Rente sie als verpflichtete Person verliert.

2. Hinweis bei Anträgen nach § 51 Abs. 3 VersAusglG (betrifft z.B. Rentenrechte aus der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes (VBL, KZVK, Gemeindliche ZVK)

Bein einem Antrag auf Abänderung der Erstsentscheidung, bei der die ZVK-Rentenanswartschaft mit Hilfe der Tabelle 1 der damals geltenden Barwert-VO in eine volldynamische Rentenanswartschaft umgerechnet wurde, soll HEUTE ein wesentlich höherer VA herauskommen, da die Abzinsung durch die Barwert-VO durch § 51 Abs. 3 VersAusglG wettgemacht werden soll.

Allerdings sollten Sie bei einem solchen Antrag VORSICHT walten lassen, wenn die berechnigte Person am Ende der Ehezeit bereits Rentner/in war.

Ermittlung des Ausgleichswerts

Ende Ehezeit: 10/1996	Ehemann	Ehefrau
Alter	46	46 aber am Ende der Ehezeit Rentnerin
Ehezeitanteil	51,02 VP / 204,08 €	
Barwertfaktor	6,394	14,5095
Berechnung des Barwertes	$204,08 \times 12 \times 6,394 = 15.658,65 \text{ €}$	
Hälftiger Barwert abzüglich Teilungskosten	$7.829,33 \text{ €}$./.. 125,00 € = 7.704,33 €	$7.829,33 \text{ €}$./.. 125,00 € = 7.704,33 €
Ausgleichswert		11,06 VP*
Verbleibendes Anrecht	$7.704,33 \text{ €} : 12 : 6.394 = 100,41 \text{ €}$	
übertragendes Anrecht		$7.704,33 \text{ €} : 12 : 14,5095 = 44,25 \text{ €}$

28.09.2010

Rentenberater Wilfried Hauptmann

45

* 7.704,33 €
4 € (Messbetrag) x 12 (Monate) x 14,5095 (Barwertfaktor für ausgleichsberechtigte Person)

Ergebnis: Obwohl der Ehezeitanteil 204,08 € beträgt und demnach der Berechtigten „an sich“ die Hälfte = 102,04 € (Halbteilungsgrundsatz) zustehen „müsste“, erhält die Berechnigte ab ihrem 65. Lebensjahr oder – wenn sie heute schon Rente beziehen sollte - ab dem Ersten des Monats nach Kenntnis der Rechtskraft der Abänderungsentscheidung nur eine Rente in Höhe von 44,25 €. Dies hängt mit dem „Trick“ der Versorgungsträger zusammen, dass einer am Ende der Ehezeit bereits vorhandenen Rentenbezieherin (nicht von der ZVK!!) ein höherer Barwertfaktor zugrunde gelegt wird als bei einer noch „aktiven“ ausgleichsberechnigten Person. Dies ist NICHT nachvollziehbar, da der Versorgungsträger NICHT die Rente vom Ende der Ehezeit – also bereits viel früher als ab Altersrentenbeginn – sondern im Regelfall erst ab der Regelaltersgrenze zahlen muss. Wenn die ZVK diese Rente tatsächlich ab dem Ende der Ehezeit zahlen müsste, wäre diese Berechnungsweise verständlich, da der Versorgungsträger der ausgleichsberechnigten Person schon ab deren 46. Lebensjahr eine Rente zahlen müsste.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*